



HVBG

HVBG-Info 19/1996 vom 21.06.1996, S. 1619 - 1622, DOK 375.315:133.7/017-BSG

**Opferentschädigung - Vergewaltigungsversuch - seelische Krankheit  
- Kausalität - Wahrscheinlichkeit - Beweislast - Beiladung -  
BSG-Urteil vom 18.10.1995 - 9/9a RVg 4/92**

Opferentschädigung - Vergewaltigungsversuch - seelische Krankheit  
- Kausalität - Wahrscheinlichkeit - Beweislast - Beiladung;  
hier: BSG-Urteil vom 18.10.1995 - 9/9a RVg 4/92 -  
Das BSG hat mit Urteil vom 18.10.1995 - 9/9a RVg 4/92 - folgendes  
entschieden:

Leitsatz:

1. Ein rechtlich maßgebender ursächlicher Zusammenhang zwischen einer bestimmten seelischen Krankheit und einem bestimmten seelisch schädigenden Vorgang kommt nur dann in Betracht, wenn nach allgemeinem medizinischen Erfahrungswissen die Krankheit nach einem Vorgang dieser Art gehäuft auftritt.
2. Ermittlungen zu einer solchen Häufung sind entbehrlich, soweit die durch das BMA herausgegebenen Anhaltspunkte den generellen Ursachenzusammenhang bejahen.
3. Im Einzelfall ist eine in den Anhaltspunkten aufgeführte seelische Krankheit wahrscheinliche Folge einer dort aufgeführten Extrembelastung (hier: Vergewaltigung), wenn die Krankheit in engem Anschluß an den belastenden Vorgang ausgebrochen ist. Bestehen Zweifel, ob schon vorher Krankheitssymptome vorhanden waren oder ob andere Ursachen die Krankheit herbeigeführt haben, so geht das nicht zu Lasten des Opfers.

Orientierungssatz:

Die Beiladung eines anderen als leistungspflichtig in Betracht kommenden Versicherungsträgers ist lediglich aus prozeßökonomischen Gründen vorgeschrieben und deshalb i.S. des § 295 Abs. 2 ZPO verzichtbar.